

Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz

(BGBl. I Nr. 107/2013)

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen hat der **EC Red Bull Salzburg GmbH**, Gaisbergstraße 4 A, mit Schreiben vom 28. Dezember 2015 (GZ BMBF-F147.980/0154-IV/3/2015) den Auftrag zur schriftlichen Berichtslegung gemäß § 13 GBK/GAW-Gesetz erteilt:

Aufgrund dessen, dass alle weiblichen Zuschauer jedes erste Heimspiel im Monat des EC Red Bull Salzburg bei freiem Eintritt („Ladies Night!“, <http://ecrbs.redbulls.com/ladies-night>) besuchen können, während männliche Besucher für dieselbe Veranstaltung den normalen Eintrittspreis zu bezahlen haben, ergibt sich für Senat III der Gleichbehandlungskommission die Vermutung der Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 31 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz.

Die EC Red Bull Salzburg GmbH ist dieser Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 GBK/GAW-Gesetz nicht nachgekommen.

Dieser Umstand ist von der Gleichbehandlungskommission gemäß § 13 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Frauen zu veröffentlichen.